

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.09.1980

Geschäftszahl

0925/79

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0924/79 E 14. September 1979 VwSlg 9926 A/1979 RS 1

Stammrechtssatz

Werden fällige Massforderungen nicht pünktlich erfüllt, so treten die Verzugsfolgen ein. Dazu gehört der Anspruch auf Verzugszinsen, die ab dem Eintritt des Verzuges zu leisten sind.